

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 80.

Samstag, den 6. October

1855.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Nachstehendes Gesetz, betreffend den Schutz des Waldeigentums, wird hiemit der hiesigen Einwohnerschaft bekannt gemacht.

Den 29. Sept. 1855.

Stadtschultheißenamt.

Revidirtes Gesetz,

betreffend den Schutz des Waldeigentums.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von

W ü r t t e m b e r g.

Da das am 7. Juli 1849 zum Schutze des Waldeigentums erlassene Gesetz (Reg.-Blatt S. 289 u. ff.) in einzelnen seiner Bestimmungen sich unzureichend erwiesen hat, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimenrathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wenn glaubhaft nachgewiesen ist, daß in einem Bezirke Eingriffe in das Waldeigentum in größerem Umfange vorkommen, so ist das Ministerium des Innern ermächtigt, für eine bestimmte Zeitdauer anzuordnen, daß sowohl innerhalb derjenigen Bezirke, in welchen die Holzdiebstähle vorkommen, als auch innerhalb derjenigen, in welchen die entwendeten Walderzeugnisse zum Verkauf gebracht zu werden pflegen, jeder, welcher Holz irgend einer Art, einschließlich der Rinde, Büscheln, Besen, Ernteweiden, Bohnenstrecken, Pfähle, Rechenstiele, Hopfenstangen, Dachschindeln und dergleichen, ferner Holzpflanzen, rohes Harz oder Waldfreu zum Verkaufe bringt, mit einem auf acht Tage gültigen Zeugnisse über die rechtmäßige Erwerbung der nach Art und Größe bestimmten Waaren versehen seyn muß.

Je nach Umständen kann die Vorschrift auch auf einzelne Arten von Walderzeugnissen beschränkt werden.

Diese Verfügung ist durch die Intelligenzblätter und auf sonstige geeignete Art in den betreffenden Bezirken, so wie in der Nachbarschaft allgemein bekannt zu machen.

Art. 2.

Die Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse geschieht durch den Ortsvorsteher.

Ausnahmsweise kann aus dringenden Gründen das Ministerium des Innern dieselbe einem Forstdiener, welcher seinen Sitz in der betreffenden Gemeinde oder deren Nähe hat, übertragen.

Die mit Ausstellung der Zeugnisse beauftragten Personen sind dafür verantwortlich, daß sie Niemand das verlangte Zeugnis ausstellen, welcher sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb der Walderzeugnisse, die er zum Verkauf bringen will, glaubhaft ausgewiesen hat.

Die Ortsbehörden sind verbunden, im Falle die Ausstellung der Zeugnisse an Forstdiener übertragen ist, letzteren auf Verlangen die etwa erforderlichen Notizen zu liefern.

Art. 3.

Wer innerhalb des bestimmten Bezirkes Walderzeugnisse ohne ein derartiges Zeugnis (Art. 2.) oder mit einem abgelaufenen Zeugnis zum Verkaufe bringt, ist mit einer Geldbuße von drei Gulden zu belegen, welche bei Rückfällen bis auf fünfzehn Gulden erhöht werden kann, und zu deren Erkennung zunächst die Gemeindebehörden des Verweilungsortes, soweit aber deren Straf Gewalt nicht ausreicht, die Oberämter zuständig sind.

Außerdem ist derselbe wegen des vorliegenden Verdachtes unrechtmäßiger Erwerbung der Waare zu vernehmen und, falls er hiebei den rechtmäßigen Erwerb nicht sollte darthun können, der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen; auch muß bis auf weitere Verfügung der Letzteren die Waare mit Beschlagnahme belegt werden.

Die Landjäger in dem Bezirke, für welchen die obige Vorschrift gegeben ist, sind anzuweisen, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Holzhändler zu richten und den Ortsvorstehern bei Vollziehung der Anordnung an die Hand zu gehen.

Art. 4.

Unter der in Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Voraussetzung kann außer-

dem die Anordnung getroffen werden, daß in einem bestimmten Bezirke kein Stammholz auf den Sägmühlen geschnitten werden darf, das nicht durch den Förster des betreffenden Bezirks mit dem Hammer gezeichnet ist.

Im Falle des Zuwiderhandelns trifft sowohl den Sägmüller, als denjenigen, für welchen das Holz geschnitten wurde, eine Geldstrafe von drei Gulden für jeden Stamm.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Art. 3. auch hier Anwendung.

Art. 5.

Wenn der Grund der Anordnung schon vor Ablauf der anberaumten Zeit weggefallen ist, so ist dieselbe sogleich wieder außer Wirkung zu setzen. Zu diesem Ende hat sich die verfügende Regierungsbehörde von der Wirkung der Maaßregel in Kenntniß zu erhalten und dafür zu sorgen, daß der Handel mit Walderzeugnissen nicht mehr und nicht länger beschränkt wird, als die Fürsorge für die Sicherung des Waldeigentums nöthig macht.

Unser Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Befehl den 4. Sept. 1855.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern:
Linden.

Für den Finanz-Minister:
der Direktor
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucier.

Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschafts-Masse der kürzlich verstorbenen Werk-Meister Johann Friedrich Lang'schen Eheleute hier, kommt deren sämmtlich besessene Liegenschaft, bestehend in einer Nothigten Behausung mit gewölbtem Keller, besonderer Scheuer und Hofraithe in der Schmiedemer Gasse, beim Thor,

19,8 Rth. Röhngarten hinter dem Haus,

1 Steinhauerhütte im Stadtzwinger, mit 15,0 Rth. von dem Stadtzwinger und 2,9 Rth. Einfahrt etc. etc.

$\frac{3}{8}$ Morg. 44,6 Ruth. Acker auf dem hohen Rain,

1 Morg. 0,2 Rth. Acker auf dem Pfaster,

1 $\frac{1}{8}$ Morg. 26,5 Ruth. Acker auf der Rothe,

$\frac{5}{8}$ Morg. 3,7 Ruth. Acker linker Hand des Fellbacher Wegs,

$\frac{6}{8}$ Morg. 18,1 Ruth. Acker am Remserweg,

$\frac{7}{8}$ Morg. 30,1 Ruth. Acker im innern schmalen Pfad,

1 $\frac{2}{8}$ Morg. 12,3 Ruth. Acker unter'm schmalen Pfad,

$\frac{4}{8}$ Morg. 8,3 Ruth. Acker im kleinen Feld,

$\frac{3}{8}$ Morg. 34,5 Ruth. Acker, rechter Hand am Rommelshäuser Weg,

$\frac{5}{8}$ Morg. 0,7 Ruth. Acker auf der Rothe,

1 $\frac{2}{8}$ Morg. 38,1 Ruth. Acker am Remserweg.

1 $\frac{4}{8}$ Morg. 3,7 Ruth. Wiesen auf dem Brühl,

$\frac{2}{8}$ Morg. 34,6 Ruth. Garten im untern Roßberg,

$\frac{4}{8}$ Morg. 25,0 Ruth. Garten alda,

$\frac{4}{8}$ Morg. 21,1 Ruth. Garten in den Schäfergärten,

$\frac{7}{8}$ Morg. 4,7 Ruth. Garten im Anspach unter dem Wasen,

und

45,3 Ruth. Steinhauer-Platz am Schmiedemer Thor,

am

Montag den 15. d. Mts.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus in einmaligen Aufstreich, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Ankauf vorbeschriebener Gebäude und Güterstücke am nächsten Montag den 8 d. Mts., Nachmittags, bei Herrn Gemeinderath Pflüger z. D. H. stattfinden.

Den 5. Oktober 1855.

K. Gerichts-Notariat,

Rieger.

Waiblingen. A u f r u f.

Alle Diejenigen, welche mit dem kürzlich verstorbenen Steinhauer-Werk-Meister Johann Lang hier, in Geschäfts-Verhältnissen standen und ihre hieraus entstandenen Verbindlichkeiten noch nicht berichtigt haben, sowie Diejenigen, welche noch Ansprüche zu machen haben sollten, werden hiemit aufgefordert, solche innerhalb 15 Tagen der unterzeichneten Stelle anzuzeigen, widrigenfalls auf sie bei der Verlassen-

schäfts-Theilung keine Rücksicht genommen und ihnen alsdann nur die Befolgung des in dem Pfand-Gesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungs-Rechts übrig bleiben würde.

Den 5. Oktbr. 1855.

K. Gerichts-Notariat,
Nieger.

H o c h b e r g.

Gläubiger-Aufruf.

Alle Diejenigen, welche an die Weingärtner Jacob Maier'schen Eheleute hier, eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle zu erweisen, bei Gefahr der Nichtberücksichtigung, bei der durch den Tod der Maier'schen Ehefrau herbeigeführten Schuldenbereinigung.

Den 1. Oktober 1855.

Kgl. Gerichts-Notariat
Waiblingen.

Waiblingen.

Gallus Weyffer'sche Stiftung.

Aus derselben sollen diejenigen Personen der Stadt Waiblingen und der im Jahr 1796 zum Amt Waiblingen gehörigen Ortschaften, „welche sich durch besonders edle Handlungen, „Erfindungen und Einführung gemeinnütziger „Künste, Anzeigen beträchtlicher Bosheiten, „Rettung Anderer aus großer Gefahr, auch „seltener Eehalten und Domestiken Treue vor „Anderen ausgezeichnet haben, Prämien erhalten.“ Da der Stiftungsmäßige Termin gekommen, so werden alle, welche gegründete Ansprüche machen können, aufgefordert, dieselbe binnen 8 Tagen bei der Stadtpflege einzureichen, wobei bemerkt wird, daß nur solche berücksichtigt werden können, bei welchen die dabei vorwaltende Umstände genau angegeben, und diese obrigkeitlich beglaubigt sind.

Den 6. Oktober 1855.

Die Verwaltung der
Weyffer'schen Stiftung.

Privat-Anzeigen.

W e g g a u bei G m ü n d.

— Unterzeichneter hat einen ganz fehlerfreien, preiswürdigen Farren, wegen Pacht-Abt.

zu verkaufen; für Brauchbarkeit und Frömmigkeit wird garantiert.

Andreas Fischer.

Waiblingen.

Obst-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft nächsten Montag Mittags 12 Uhr, entweder auf den Bäumen oder dem Simri nach, ca. 30—40 Stk. sehr schöne Luicken-Aepfel, gegen baare Bezahlung. Das Obst ist ober der alten Kirch und kann Morgen eingesehen werden.

Kastenknecht Merz.

Waiblingen. Nächsten Montag verkaufe ich eine größere oder kleinere Parthe schöne Luicken-Aepfel, welche aber noch auf den Bäumen sind.

Schnauser, Zinngießer.

Waiblingen.

Fässer-Verkauf.

1 mit 3 Eimer 6 Imi.

1 „ 1 „ 14 „

1 „ 1 „ 12 „

Sämmtliche Fässer sind im Jahr 1849 neu gemacht worden. Der Verkäufer kann bei der Redaktion d. Bl. erfragt werden.

Marbach.

Geld-Offert.

Capitalien von 100 fl. an aufwärts hat fortwährend aus Austrag auszuleihen.

Rechtsconsulent Meysher

in Marbach.

Waiblingen. Einen Oval-Ofen sammt Stein und Rohr hat zu verkaufen
Flaschnermstr. Bloß.

Waiblingen. Wer Zuckerrüben für die Blätter auszugraben gesonnen ist, wende sich an Karl Pfeleiderer.

Waiblingen. Vor einigen Tagen ist eine Wende gefunden worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselbe gegen Ertrag der Einrückungsgebühr bei der Redaktion d. Blattes abholen.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 4. Oktbr. 1855.

| Fruchtgattungen. | höchst. | mittl. | niedrst. |
|--------------------|---------|---------|----------|
| Durchschnittspreis | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. |
| Dinkel, p. Schfl. | 9 28 | 9 7 | 8 47 |
| Dinkel " | — | — | — |
| Haber, | 6 33 | 6 28 | 6 14 |
| Weizen | — | — | — |
| Kernen | — | — | — |
| Gerste, | 12 48 | 11 44 | 11 12 |
| Gerste, | — | — | — |
| Roggen, | 17 36 | 16 48 | 16 — |
| Mischling p. Simri | 1 42 | 1 36 | — |
| Weischkorn | 2 24 | 2 12 | 2 — |
| Ackerbohnen | 1 48 | 1 44 | 1 40 |
| Wicken | 1 24 | — | — |

Waiblingen. Brod-Taxe.

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| 8 Pfund gutes Kernenbrod | 36 fr. |
| 8 " " schwarzes Brod | 34 fr. |
| Der Kreuzerwecken hat zu wägen: | 5 $\frac{1}{4}$ Lth. |

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

| | |
|----------------------------------|--------|
| 1 Pfd. Schweinefleisch | 14 fr. |
| " " Rindfleisch | 9 " |
| " " Kalbfleisch | 10 " |

Waiblingen.

Am Sonntag Vorm. predigt:

Herr Helfer Binder.

Am Sonntag Nachm. predigt:

Herr Vikar Werner.

Paris, 29. Sept. Wir lesen im Courier de l'ain: Herr v. Wiscoq ehemaliger Präseft der Charente-Inférieure, gegenwärtig Ingenieur in Spanien hat an eine Person seinen Brief geschrieben, den wir im Interesse der Menschheit folgendes entnehmen: Wir hatten hier die Cholera und sogar ziemlich stark; unter unsern Arbeitern starben täglich 60; wir bekämpften sie mit einem Mittel welches sich vortreflich bewährte und darin besteht, dem Kranken mit zwei Theilen Wasser gemischtes Absynthe zu geben. Zwei kleine Liqueurgläschen voll genügen, für Frauen und Kinder braucht man nicht so viel. Eine halbe oder drei Viertelstunden darauf transperirt der Kranke. Die Erbrechen, Krämpfe und die Diarrhö hören auf und Tage darauf ist der Kranke wohl und gesund. Man braucht nur selten eine zweite Dosis einzunehmen; es ist wie scheint ein wahres Gegengift.

(Heilbr. Tzbl.)

Waiblingen.

Güter-Verkäufe.

1855.

| Verkäufer | Beschreibung des Guts. | Preis. | Tag des Aufstreichs. |
|--|--|--------------------|----------------------------|
| Wilh. Hof für ihn G.-R. Pfander jr. | 2 B. 9 A. Acker im Sackträger. | | 29. Oktbr. |
| Nich. Knittel, für ihn G.-R. Pfander jun. | $\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ Brtl. $\frac{1}{2}$ A. Acker im näheren Weidach. | 140 fl. | 8. Oktober. |
| Georg Friedr. Bube, f. ihn G.-R. Pfander jun. | 1 B. 4 A. Acker im nähern Weidach. | | 29. Oktbr. |
| Schreiner Häfeler, f. ihn G.-R. Schnell. | 2 B. $\frac{1}{2}$ A. Acker ob den Sack- träger. | 215 fl. | 1. Novbr. |
| A. Gottlieb Unterberger für ihn G.-R. Pfander sen. | halbe Behausung mit besonderer Werkstadt an der Grabenstraße. | 300 fl. | 29. Oktober. |
| Fr. Jeger, Buchdrucker in Winnenden. | 2 Brtl. Acker im Ameisenbühl. 1 Mrg. Acker im Eisenthal. | 145 fl. 300 fl. | 8. Oktober. 8. Oktober. |
| Jg. Chr. Pfander Bauer für ihn G.-R. Pfander jun. | halbe Behausung im Badgäfle. $1\frac{1}{2}$ Brtl. Acker hinter der Kirch. $3\frac{1}{2}$ B. Acker im nähern Weidach. | | 29. Oktober. |
| Nich. Knittel, für ihn G.-R. Ziegler. | $3\frac{1}{2}$ B. Acker unterm schmalen Pfad 1 B. 9 A. im jungen Weinberg | | 5. Novbr. |